

ÖTO-Bestimmungen, Ergänzung Islandpferdereitzertifikat.

§ 1400 Allgemeines

2. Die Abnahme von Sonderprüfungen hat durch mindestens zwei Richter, bei Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Österreichischem Wanderfahrabzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate und Islandpferdereitzertifikat durch mindestens einen Richter der vom PSV/LFV eingeteilt wird und einen vom PSV/LFV nominierten Beisitzer zu erfolgen. Die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Richter ist bei den Bestimmungen der jeweiligen Sonderprüfung geregelt.
3. Die Unterlagen der Prüfungen für Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate und Islandpferdereitzertifikat werden vom Beisitzer des PSV/LFV direkt dem PSV/LFV übergeben.
7. Auf Grund von erfolgreich abgelegten Sonderprüfungen werden die folgenden Pferdesportabzeichen verliehen:
 -
 - Islandpferdereitzertifikat
 -

§ 1413 Islandpferdereitzertifikat

1. Voraussetzungen für die Erlangung des Islandpferdereitzertifikats sind:
 - 1.1 die Vollendung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt und
 - 1.2 die Absolvierung eines dafür vorgesehenen Vorbereitungskurses im Ausmaß von 5-6 Tagen oder die Teilnahme an 32 Unterrichtseinheiten gemäß den Lehrgangsinhalten (siehe Teil D ÖTO). Die Absolvierung des Vorbereitungskurses oder der Unterrichtseinheiten ist vor Prüfungsbeginn den Prüfern gem. § 1400 Abs.2 schriftlich nachzuweisen.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation PI besitzen.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Reiten im Dressurviereck: Gehorsamsprüfung G4 auf Ansage (einzeln) lt. ÖTO, Leichttraben mit umsitzen.
 - Gangreiten: Aufgabe FIPO V4 auf einer geeigneten Reitbahn auf Ansage und in der Gruppe.
 - 600m Geländestrecke. Es müssen die Gangarten Schritt, Trab/Tölt und Galopp gezeigt werden. Der Galopp ist im leichten Sitz zu reiten. Haltparade aus dem Galopp an einer gekennzeichneten Stelle.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“

Sie gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
3. Die Teilprüfungen dürfen auf verschiedenen Pferden absolviert werden.
4. Ausrüstung der Reiter: es gelten die Bestimmungen des § 1404 Abs 2.3 (Reiterpass).

Der Reithelm, europäischen Norm „EN 1384“ 1996, muss am gesamten Turniergelände getragen werden, sobald auf das Pferd aufgesessen wird; der Kinnriemen muss gänzlich anliegen. Ein Rückenschutz (TÜV geprüft) ist im Gelände vorgeschrieben.
5. Pferde: Zugelassen sind 5-jährige und ältere Islandpferde, wobei für die Altersbestimmung eines Pferdes der 1. Jänner des Geburtsjahres maßgebend ist. Es dürfen mehrere Prüfungskandidaten mit demselben Pferd antreten, ein Pferd darf aber höchstens dreimal an den Start gehen.
6. Ausrüstung der Pferde: gemäß Reglement FIPO.